

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 72.277 vom 6. März 1998

A. 69.786/XIII-5

In der Rechtssache : 1. **LUX** Aloys,
2. **KALPERS** Martina,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN,
Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

die Wallonische Region, vertreten
durch ihre Regierung.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 10. Juli 1996 eingereichten Klageschrift, mit der Aloys LUX und Martina KALPERS die Nichtigerklärung des nicht datierten ministeriellen Erlasses zur Bestätigung des Beschlusses des ständigen Ausschusses des Provinzialrates von Lüttich zur Genehmigung der Durchführung außerordentlicher Abänderungsarbeiten am "Katzenbach" genannten Wasserlauf, dritte Kategorie, beantragen;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderns- und Gegenerwidernsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 12. Februar 1997 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 16. Juli 1997, die die Sache auf die Sitzung vom 22. September 1997 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn ORBAN, Rechtsanwalt, der für die Kläger erscheint, und von Herrn WEINSTOCK, loco LAMBERT, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Staatsrat mit seinem heutigen Urteil Nr. 72.275 den nicht datierten ministeriellen Erlaß zur Bestätigung des Beschlusses des ständigen Ausschusses des Provinzialrates von Lüttich zur Genehmigung der Durchführung außerordentlicher Abänderungsarbeiten am "Katzenbach" genannten Wasserlauf, dritte Kategorie, für nichtig erklärt hat; daß diese Klage folglich gegenstandslos geworden ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats am sechs März 1900 achtundneunzig von :

den Herren HANOTIAU,
KREINS,
Frau GEHLEN,
NOTEBAERT,

Kammervorsitzender,
Staatsrat,
Staatsrat,
Kanzler,

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.